



► Fortsetzung

**§ 6
Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt	
a) pro m ² Grundstücksfläche	1,80 €
b) pro m ² Geschossfläche	4,85 €.

(2) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 WAS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

a) pro m ² Grundstücksfläche	0,79 €
b) pro m ² Geschossfläche	2,59 €.

**§ 7
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 7a
Beitragsablösung**

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden.

²Der Ablösbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8**Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 9
Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

**§ 9a
Grundgebühr**

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) oder nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q₃) oder mit Nenndurchfluss (Q_n)

Dauerdurchfluss (Q₃) Nenndurchfluss (Q_n)

bis 4 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	84,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	bis 6 m ³ /h	114,00 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	144,00 €/Jahr
über 16 m ³ /h	über 10 m ³ /h	276,00 €/Jahr

(3) Wird ein beweglicher Wasserzähler (Bauwasserzähler) verwendet, beträgt die Gebühr 30,00 € im ersten Monat und 10,00 € pro jeden weiteren begonnenen Monat. Des Weiteren wird eine Kautions von 500,00 € erhoben.

**§ 10
Verbrauchsgebühr**

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 1,56 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Als Gebühr für Bauwasser wird für die Bauzeit ohne Verwendung eines Wasserzählers ein Betrag von 0,25 Euro pro Quadratmeter Geschossfläche erhoben.

**§ 11
Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

**§ 12
Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldern festgesetzt wurden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

**§ 13
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

**§ 14
Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 16
Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserverabreitung des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe (BGS/WAS) vom 03.12.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2016 außer Kraft.

**Wasserzweckverband
Baumgartner Gruppe**

Attenkirchen,
09.12.2019

Anton Geier
Verbandsvorsitzender

**Ä N D E R U N G S S A T Z U N G
des Abwasserzweckverbandes
Unterschleißheim, Eching und Neufahrn**

**Geschäftsstelle: 85716 Unterschleißheim
Sperberweg 22, Tel.: 089/32176-0, Fax: 089/32176-113**

Der Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching und Neufahrn erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Kostengesetz (KG) in Verbindung mit Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

**3. Änderungssatzung
zur Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung (BGS) vom 05.05.2014
in der Fassung vom 12.12.2019****§ 1**

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Die Gebühr beträgt 1,34 EUR pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Neufahrn,
den 13.12.2019

Christoph Böck
Verbandsvorsitzender